

PLANZEICHEN nach der PlanzV 90

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Private Grünfläche
- G+F** Zweckbestimmung "Gärten und Freizeit"

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenzen
- Katastergrenze
- Flurstücksnummer
- Vorhandene Bebauung

HINWEISE ZUM VERFAHREN

- Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 berichtigt am 16.01.1998
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
 - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE

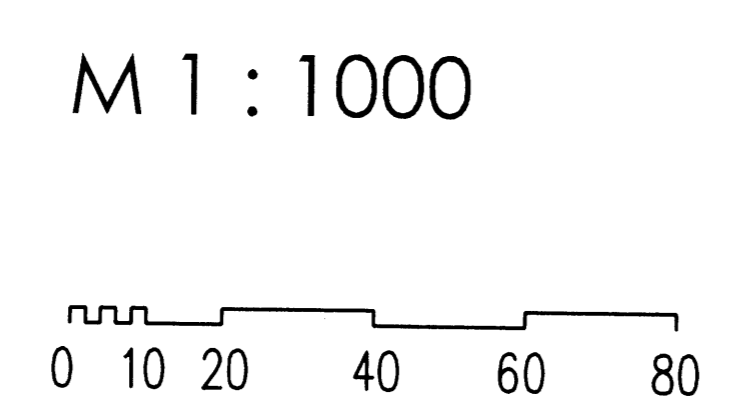
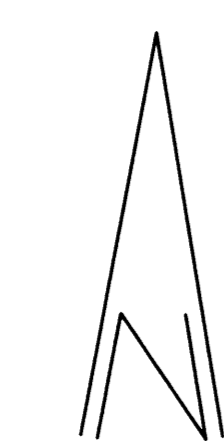
Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 19.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Dahlenburg, den *M. Jan. 2002*
Gemeindedirektor

Planunterlagen
Kartengrundlagen: Liegenschaftskarte für Gemarkung Dahlenburg, Flur 6
Maßstab: 1:1.000 und 1:3.200, Übersichtskarte Maßstab 1:5.000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 10.09.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den *S. P. 2002*
Öff. best. Vermessungs-Ing. Unterschrift



Herausgegeben:
Dipl.-Ing. K.-H. Twisten Dipl.-Ing. M. Lepten Dipl.-Ing. C. Kiepke
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Stadtkoppel 2, 21337 Lüneburg, Tel. 04131/872040
Fax: 04131/8720429

Auf der Grundlage der Liegenschaftskarten im Maßstab 1:3.200, 1:1.000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 erstellt

Gemarkung: Dahlenburg
Flur: 6

Maßstab: 1:1000
Stand: 10.09.1999

Gesch.-B.Nr.: 992411

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" wurde ausgearbeitet von

MEYER ARC LÜNEBURG Büro für Architektur + Städtebau
Neuendorfstraße 3, 21339 Lüneburg, Telefon 04131/243060

Lüneburg, den *10.01.2002*
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 31.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" und die Begründung haben vom 18.06.2001 bis 27.07.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dahlenburg, den *M. Jan. 2002*
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 31.10.2001 den Bebauungsplan Nr. 11 "Gärten und Freizeit" und die Begründung dazu beschlossen.

Dahlenburg, den *M. Jan. 2002*
Gemeindedirektor

Inkrafttreten
Die Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.12.2001 im Amtsblatt Nr.14/01 für den Landkreis Lüneburg erfolgt.
Der Bebauungsplan Nr. 11 "Gärten und Freizeit" ist damit am 12.12.2001 rechtsverbindlich geworden.

Dahlenburg, den *M. Jan. 2002*
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 11 "Gärten und Freizeit" nicht geltend gemacht worden.

Dahlenburg, den
Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dahlenburg, den
Gemeindedirektor

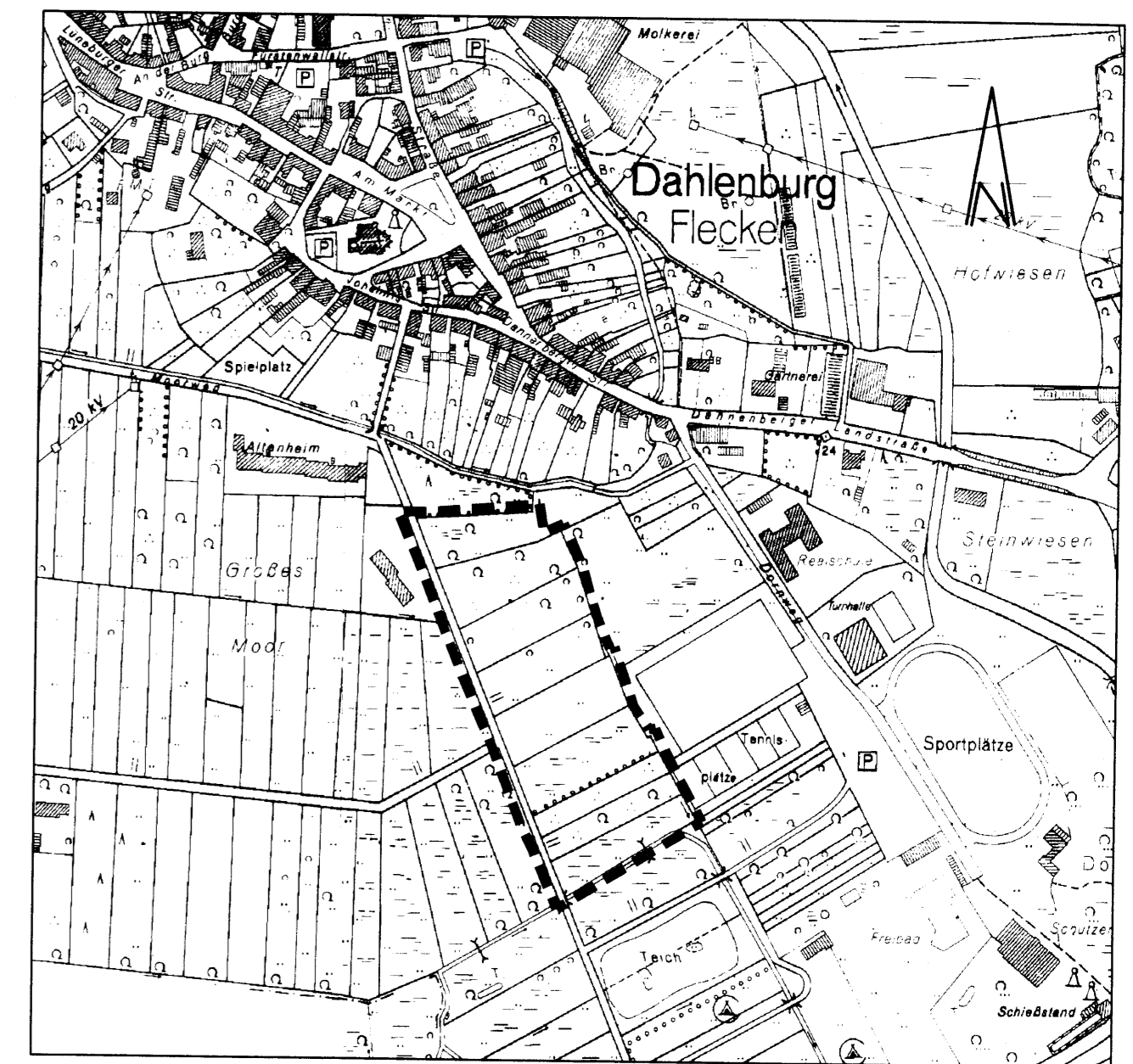


FLECKEN DAHLENBURG

LANDKREIS LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"GÄRTEN UND FREIZEIT"



Übersichtsplan M 1 : 5.000

MEYER ARC LÜNEBURG • BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Dahlenburg diesen Bebauungsplan Nr. 11 "Gärten und Freizeit", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dahlenburg, den *M. Jan. 2002*
Bürgermeister Siegel Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünflächen "Gärten und Freizeit"
 - Die Grünflächen "Gärten und Freizeit" dienen den Nutzern zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Gartenbauergebnissen für den Eigenbedarf, und zur Freizeitmutzung. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 500 m². Je Flurstück darf höchstens eine bauliche Anlage in einfacher Ausführung mit höchstens 30 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden. Zulässig ist die Nutzung als Gartenlaube oder als Anlage für die Kleintierhaltung. Die bauliche Anlage darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Darüberhinaus sind untergeordnete Nebenanlagen, die dem in 1.1. genannten Nutzungszweck dienen, mit einem Brutto-Rauminhalt von insgesamt höchstens 15 m³ zulässig. § 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB
 - Die zulässige Traufhöhe beträgt höchstens 3,00 m und die zulässige Firshöhe höchstens 4,00 m über gewachsener Geländeoberfläche. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der äußeren Dachhaut. § 9 (1) Nr. 1 i. V. mit § 9 (2) BauGB; § 16 (3) BauNVO
 - Zusätzlich ist je Laube ein Stellplatz von 15 m² zulässig. Garagen und Carports sind nicht zulässig. Die Stellplatzoberfläche ist unbefestigt zu belassen oder lediglich wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. mit Schotterrasen, Öko-Plaster, Rasengitterstein). § 9 (1) Nr. 4 u. 20; § 12 BauNVO
- Grünordnung
 - Bei Neubau einer Gartenlaube und/oder Anlage eines Stellplatzes sind jeweils zwei hochstämmige Obstbäume in alten Sorten gemäß Pflanzenliste in der Begründung zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB